

Abschlusskostenreduzierung in der Lebensversicherung

Bei der Auslegung von Provisionsbestimmungen sind Grundsätze der Dispositionsfreiheit zu beachten

Jürgen Evers

Die präsidiale Tinte ist kaum angetrocknet, da arbeiten Lebensversicherer schon an der Umsetzung des mit Beginn kommenden Jahres in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform der Lebensversicherung (LVRG). Dabei geht es auch darum, wie der erklärte Wille des Gesetzgebers, die Abschlusskosten zu reduzieren, in der Stammorganisation durchgesetzt werden kann. Konkret fragt sich, ob Abschluss- und Bestandsvergütungen für die LVRG-Tarife einfach neu festgesetzt oder bestehende Provisionsregelungen einseitig abgeändert, also Änderungskündigungen vermieden werden können. Die Änderungskündigung birgt das Risiko, dass Vertreter unter Mitnahme des Ausgleichs zum Wettbewerb abwandern. Dadurch käme eine erneute Kostenbelastung auf den Lebensversicherer zu.

Vertreter muss vorgeschlagene Vergütung nicht akzeptieren

Eine Änderungskündigung wäre nur dann erforderlich, wenn die Provisionsregelungen auch für LVRG-Tarife gelten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die bestehende Provisionsregelung auch weitere Tarife erfasst, die der Absicherung des gleichen Risikos dienen.¹ Bei der Auslegung der Provisionsbestimmungen sind die Grundsätze der Dispositionsfreiheit zu beachten. Danach ist es dem Unternehmer grundsätzlich unbenommen, seinen Betrieb so einzurichten und gegebenenfalls umzugestalten, wie es ihm wirtschaftlich und sinnvoll erscheint.²

Für die Annahme einer vertraglichen Beschränkung der Dispositionsfreiheit ist nur Raum, wenn zwischen den Parteien des Vertretervertrages eine diesbezügliche vertragliche Abrede getroffen worden ist.³ Eine weitreichende Beschränkung der Dispositionsfreiheit für die Einführung neuer Tarife bedarf also einer ausdrücklichen Regelung. Eine solche kann nicht im Gegenschluss aus einem noch dazu unwirksamen einseitigen Änderungsvorbehalt in den Provisionsbestimmungen hergeleitet werden.⁴

Bei einem nach dem LVRG kalkulierten Lebensversicherungstarif handelt es sich um einen neuen Tarif. Mit der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung hat der Gesetzgeber einerseits den Höchstrech-

nungszins von bisher 1,75 auf 1,25 und den Höchstzillmersatz von bisher 40 auf 25 Promille gesenkt. Damit soll Druck auf die Versicherer ausgeübt werden, die Abschlusskosten zu senken.⁵ In Relation zur Versicherungssumme bzw. versicherten Rente konnten Versicherer bei den jüngeren Tarifwerken, die auf der Basis stetig gesenkter Höchstrechnungszinsen kalkuliert worden waren, mehr Abschlusskosten durch Aktivierung noch nicht fälliger Ansprüche im Wege der Zillmerung vorfinanzieren. Deshalb waren die Versichertenbestände zu stark mit Abschlusskosten belastet.⁶ Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Reduzierung des Höchstzillmersatzes Abhilfe schaffen. Dies geschieht, indem Tarife, die mit dem aktuell niedrigen Rechnungszins kalkuliert sind, bezogen auf jeden Euro Versicherungssumme bzw. Jahresrente mit Zillmerkosten versehen werden, deren Höhe wieder dem Verhältnis in den 1990er Jahren entsprechen.⁷ Die gesetzliche Regelung soll Versicherer veranlassen, Tarife so zu kalkulieren, dass sie das frühere Verhältnis wiederherstellen. Dies aber erfordert, dass der kapitalbildende Lebensversicherungstarif grundlegend neu gestaltet werden muss. Es handelt sich daher um einen neuen Tarif, der im Zweifel von der bisherigen Provisionsregelung nicht erfasst wird.

Geht es im Ergebnis um die Schließung des vorhandenen und die Einführung eines neuen LVRG-Tarifs, liegt es in der Disposition des Versicherers, dem Vertreter LVRG-Tarife zu einem neuen Vergütungssatz zum Vertrieb anzubieten. Dies bedeutet nicht, dass der Vertreter verpflichtet wäre, die vorgeschlagene Vergütung zu akzeptieren. Er kann der angebotenen Provisionsregelung widersprechen. In diesem Fall stellt sich die Frage, wer mit welcher Maßgabe berechtigt ist, die Vergütungshöhe zu bestimmen. In diesem Fall greift die Vorschrift des § 315 BGB, wenn eine übliche Provision – wie im Versicherungsgewerbe im Allgemeinen – nicht feststellbar ist. Nach § 316 BGB ist dann, falls agenturvertraglich diesbezüglich nichts anderes geregelt ist,⁸ der Vertreter als Provisionsempfänger berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen festzulegen.⁹ Die Beweislast dafür,

dass die Abschlussvergütung billigem Ermessen entspricht, liegt beim Versicherer. Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, dass er den Tarif kalkuliert hat.¹⁰

Bilanzielle Anrechenbarkeit der Abschlusskosten herabsetzen

Der Versicherer hat gut daran getan, sich darauf zu beschränken, die bilanzielle Anrechenbarkeit der Abschlusskosten herabzusetzen, statt die Provisionsätze zu begrenzen. Für die Versicherer wird es aber durchaus zur Herausforderung, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen. Ihr Handlungsspielraum wird dadurch eingeschränkt, dass sie vermeiden müssen, Vertretern durch eine extreme Vergütungsreduzierung Anlass zur Kündigung mit ausgleichserhaltender Wirkung zu geben. Am Ende sind nicht nur Versicherer, sondern auch Vertreter gefragt, eine tragfähige Lösung zu finden. Beide teilen das Interesse, die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensversicherung zu erhalten. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu OLG München, Urt. v. 6.2.2008 – 7 U 3993/07 – VertR-LS 3 – Allianz 13 –; LG München, Urt. v. 25.6.2007 – 10 HK O 1977/07 – VertR-LS 5 ff. – Allianz 13 –.
- 2 BGH, Urt. v. 9.11.1967 – VII ZR 40/65 – VertR-LS 3 m.w.N.
- 3 BGH, Urt. v. 21.12.1964 – VII ZR 31/63 – VertR-LS 3; Evers, Anm. 1.1 zu OLG Köln; Urt. v. 17.11.2000 – 19 U 200/00 – VertR-LS – Chrysler 1 –.
- 4 Evers, Anm. 5.1 zu LG München, Urt. v. 25.6.2007 – 10 HK O 1977/07 – VertR-LS – Allianz 13 –.
- 5 Amtl. Begr., S. 1, 18.
- 6 Amtl. Begr., S. 25 f.
- 7 Amtl. Begr., S. 26.
- 8 BGH, Urt. v. 15.02.1971 – VII ZR 122/69 – VertR-LS 8 f.
- 9 BGH, Urt. v. 2.3.1961 – VII ZR 15/60 – VertR-LS 2.
- 10 Vgl. Evers, Anm. 9.5 zu LG Dortmund, Urt. v. 20.11.1998 – 8 O 826/98 – VertR-LS – Aral 4 –.